

94. 1. Nur Versuch des Vergehens gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. dem § 11 Abs. 1 DevG. 1935 liegt vor, wenn der Täter glaubt, an einen Inländer zu Gunsten eines Ausländers auszuhandeln, der Empfänger aber Ausländer ist.

2. Auszuhandeln an einen Ausländer und Auszuhandeln an einen Inländer zu Gunsten eines Ausländers können zueinander im Fortsetzungszusammenhange stehen.

3. Auszuhandeln zu Gunsten eines Ausländers ist auch der rein tatsächliche Vorgang des Auszuhandelns, wenn der Täter dabei bezweckt, die Zahlungsmittel an einen Ausländer gelangen zu lassen.

IV. Straffenat. Ur. v. 15. Juli 1938 g. Et. 4 D 766/37.

I. Landgericht Oppeln.

Aus den Gründen:

1. Der äußere und der innere Tatbestand eines fortgesetzten Vergehens gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. dem § 11 Abs. 1 DevG. 1935 ist im Ergebnis ausreichend nachgewiesen.

Soweit der Angeklagte an den in Polen wohnhaften P. für das geschmuggelte Fleisch und die Wurst 32 RM. bezahlt hat, ist ein Vergehen gegen die bezeichneten Devisenbestimmungen einwandfrei festgestellt. Daß der Angeklagte hier zur Zeit der Aushändigung gewußt hat, P. wohne in Polen, sei also Devisenausländer, wird ausdrücklich hervorgehoben.

Der äußere Tatbestand eines vollendeten Vergehens gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. dem § 11 Abs. 1 DevG. ist auch nachgewiesen, soweit der Angeklagte im ganzen 400 RM. an den Mitangeklagten L. für die geschmuggelten 80 Gänse bezahlt hat.

Zum inneren Tatbestand ist das Urteil hier jedoch nicht ganz klar. Die Strafkammer läßt dahingestellt, ob der Angeklagte gewußt hat, daß L. im Auslande wohnte; denn jedenfalls sei es ihm, so führt sie aus, bekannt gewesen, daß die Gänse, die er dem L. abkaufte, aus Polen kamen und das Geld, das er dem L. gab, „zu Gunsten“ der polnischen Lieferer der Gänse, also zu Gunsten von Ausländern, bezahlt wurde. Diese Erwägung ist fehlerhaft. Wenn der Angeklagte den L. für einen „Inländer“ gehalten und an ihn zu Gunsten eines Ausländers gezahlt hat, so hat er sich einen Tatbestand vorgestellt, der gar nicht vorlag. Der Tatbestand, den er tatsächlich verwirklicht hat, nämlich die unmittelbare Aushändigung an einen Ausländer, wäre ihm dann nicht bewußt gewesen. Beide Tatbestände sind in ihren inneren und äußeren Merkmalen verschieden. Sie können daher nicht ohne weiteres teilweise gegeneinander ausgetauscht werden. Der Angeklagte könnte deshalb, soweit er an L. in der Annahme gezahlt hat, dieser sei „Inländer“, nur wegen Versuchs einer ungenehmigten Aushändigung von Zahlungsmitteln an einen Inländer im Inlande zu Gunsten eines Ausländers (s. hierzu weiter unten) bestraft werden. Die Frage, welche Vorstellung sich der Angeklagte gemacht hat, hätte daher nicht dahingestellt bleiben dürfen.

Dennoch ist es ausgeschlossen, daß das Urteil auf diesem Mangel beruht. Die Strafkammer hat, ohne daß dies rechtlich zu beanstanden ist, angenommen, daß alle Zahlungen, sowohl die an P. als auch

die an L., im Fortsetzungszusammenhange gestanden hätten. Dem würde auch nicht entgegenstehen, daß die Zahlung an B. ein vollendetes Vergehen der verbotswidrigen Aushändigung von Zahlungsmitteln an einen Ausländer im Inland ist, während die Zahlungen an L. gegebenenfalls nur als versuchte Aushändigung an einen Ausländer zu Gunsten eines Ausländers im Inlande zu würdigen sind; denn die beiden Tatbestände des § 11 Abs. 1 DevG. sind in ihrer Art und Zielrichtung so nahe verwandt, daß sie miteinander im Fortsetzungszusammenhange stehen können. Dann aber würde das versuchte Vergehen in der vollendeten Straftat aufgehen. Es bliebe also im Ergebnisse bei einem vollendeten Devisenvergehen gegen den § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. dem § 11 Abs. 1 DevG. Auch für den Strafausspruch wäre es bei der besonderen Lage des Falles offensichtlich bedeutungslos, ob unter Umständen ein Teil der Fortsetzungstat nur bis zur Versuchsform vorgeschritten ist; denn der äußere Erfolg und der verbrecherische Vorsatz blieben hier dieselben. Alles, was zur Strafzumessung ausgeführt worden ist, würde auch in diesem Falle zutreffen. Es besteht daher kein Anlaß, wegen dieses Mangels das angefochtene Urteil aufzuheben.

2. Die Revision beanstandet weiter, im Urteile sei nicht ausreichend festgestellt worden, inwiefern nach der Vorstellung des Angeklagten ein Aushändigen „zu Gunsten“ eines Ausländers vorliege.

Was unter dem Begriffe „zu Gunsten eines Ausländers“ zu verstehen ist, ist umstritten. Im Schrifttume wird überwiegend die Ansicht vertreten, es müsse sich stets um eine Begünstigung im Rechtssinne handeln (vgl. u. a. Gartenstein Devisennotrecht S. 114 § 11 Anm. 5; Glad-Verghold-Fabricius Das neue Devisenrecht § 11 Anm. 4; Turowski in Pfundtner-Reubert Das neue deutsche Reichsrecht III D 4 DevG. § 11 Anm. 2 und JW. 1936 S. 1051 Anm.; Thiele in JW. 1938 S. 722, 723; vgl. auch RWUrt. v. 23. Februar 1937 1 D 819/36 = JW. 1937 S. 2410 Nr. 83 = SFR. 1937 Nr. 1363). Der Senat hat in dem Ur. v. 24. Januar 1936 (= RWSt. Bd. 70 S. 88) einen anderen Standpunkt vertreten. Er sieht auch nach erneuter Prüfung keinen hinreichenden Anlaß, von dieser Entscheidung abzugehen. Nach ihr ist als ein Aushändigen „zu Gunsten“ eines Ausländers auch schon der rein tatsächliche Vorgang des Aushändigens an einen Ausländer anzusehen, wenn der Täter „die Zahlungsmittel

dem andern gerade deshalb aushändigt, weil er will, daß sie der Empfänger einem Ausländer in einer devisenrechtlich strafbaren Weise zukommen lasse". Diese Auslegung widerspricht nicht dem Wortlaute der Bestimmung und ermöglicht es, strafwürdiges, der Devisenwirtschaft gefährliches Tun frühzeitig wirksam zu erfassen, das sonst in diesem Zeitpunkte nicht ohne weiteres in vollem Umfange verfolgbar wäre. So könnte der Angeklagte hier nicht wegen Beihilfe zum ungenehmigten Überbringen des Geldes in das Ausland bestraft werden, weil nicht nachgewiesen ist, daß L. dieses Geld demnächst tatsächlich nach Polen verbracht hat. Daß im Schrifttume gegen die bezeichnete Auslegung zum Teil geäußerte Bedenken, der Tatbestand werde so in einer für das Wirtschaftsleben bedenklichen Weise erweitert, wird u. a. darauf gegründet, daß das bloße Wissen, der Betrag könne oder werde an einen Ausländer weitergezahlt werden, noch nicht ausreichen könne, den Tatbestand zu erfüllen (vgl. *Lurowski JW. 1936 S. 1051*). Dem ist beizupflichten. Gerade um deswillen ist aber in der Entscheidung des Senates *RVSt. Bd. 70 S. 88* für den inneren Tatbestand die oben wiedergegebene Einschränkung gemacht worden. Danach genügt es nicht, wenn der Aushändigende mit der Möglichkeit rechnet oder weiß, daß der Betrag an einen Ausländer weitergezahlt werden soll, sondern es gehört in solchen Fällen, d. h. jedenfalls dann, wenn es an einer Begünstigung im Rechtssinne fehlt, zu dem inneren Tatbestande, daß der Täter bezweckt, sie demnächst einem Ausländer in devisenrechtlich strafbarer Weise zukommen zu lassen, und die Zahlungsmittel in dieser Absicht aushändigt.

Auch in dieser Richtung ergibt der Zusammenhang der Urteilsgründe ausreichend, daß der innere Tatbestand vorliegt. Das Urteil ist dahin zu verstehen, der Angeklagte habe das Geld an L. gezahlt, damit dieser es, mindestens zum großen Teile, zur Bezahlung an die bisherigen oder zukünftigen Verkäufer der Gänse weiterleite, und dazu sei dieser auch entschlossen gewesen. Daß das angefochtene Urteil so zu verstehen ist, ergibt sich eindeutig namentlich aus der Begründung, mit der die Strafkammer die Annahme von Tateinheit zwischen dem Devisenvergehen und der Zollhinterziehung ablehnt. Sie sagt dort, die Gelder hätten weiterem Schmuggel dienen sollen. Daraus ist zu entnehmen, daß der Angeklagte nach der Überzeugung der Strafkammer bei der Aushändigung bezweckt hat, das Geld solle

zum mindesten für zukünftige Aufkäufe in Polen in debücurchlich strafbarer Weise Ausländern zukommen, daß er es zum wenigsten auch mit dieser Zweckbestimmung an L. ausgezahlt hat, um auf diese Weise zugleich zu seinem Vortheile den Weiterbetrieb des Schmuggels zu fördern.